



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2003

Nr. 2

Inhalt:	Seite
Zahlungshinweis	45
Runderlasse	
Zustellungen nach §174 Abs. 1 ZPO (§ 212 a ZPO a. F.)	46
Abbau von Einvernehmensregelungen, Zustimmungs- und Genehmigungs- vorhaben in Verwaltungsvorschriften; Änderungen von Runderlassen. . . .	46
Bekanntmachungen	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den nichtrichterlichen Dienst des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. 6. 2000)	47
Widerruf der Genehmigung von Francotyp-Postalia Gerichtskostenstemplern .	74
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
Gültigkeitsverzeichnis 2003	74
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammer n	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2003	75
Personalnachrichten	81
Stellenausschreibungen	86
Buchbesprechungen	105

Gilt nicht für Kunden von Buchhandlungen!!!

Zahlungshinweis

Jahresbezugsgebühr Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen 2003

Bitte überweisen Sie die Jahresbezugsgebühr für 2003 in Höhe von 18,50 Euro im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. März 2003, unter Angabe des Überweisungsgrundes und der Adresse auf das Konto bei der **Nassauischen Sparkasse Wiesbaden 100 002 590, BLZ 510 500 15 (Staatshauptkasse Hessen)**.

Für die ordnungsgemäße Verbuchung ist es unerlässlich, auf dem Überweisungsschein in dem Feld „Auftraggeberin oder Auftraggeber“ den Namen und die Adresse sowie die Kundennummer der Person anzugeben, die das JMBl. auch abonniert hat.

Eine persönlich ausgestellte Rechnung ergeht nicht.

Für Abonnenten, die die Jahresbezugsgebühr nicht bis spätestens 1. März 2003 eingezahlt haben, wird zukünftig eine Mahngebühr in Mindesthöhe der Portokosten erhoben.

Alle Abonnenten, die bisher noch keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Einzugsverfahrens gemacht haben, werden gebeten ab 2003 daran teilzunehmen. Sie erleichtern nicht nur uns die Arbeit, sondern vermeiden von vornherein auch unangenehme Mahnungen und unnötigen Schriftverkehr.

Ein vorbereitetes Formular ist den ersten beiden Ausgaben des Justiz-Ministerial-Blattes beigefügt.

Die Redaktion

RUNDERLASSE

Nr. 4 Zustellungen nach § 174 Abs. 1 ZPO (§ 212 a ZPO a. F.) RdErl. d. MdJ v. 16. 12. 2002 (3716 - II/7 - 751/02) – JMBl. S 46 – – Gült.-Verz. Nr. 2101 –

I.

Bei Zustellungen nach § 174 Abs. 1 ZPO trägt der Empfänger der zuzustellenden Sendung die Kosten der Rücksendung. Eine Vorfrankierung des Empfangsbekennnisses unterbleibt deshalb.

II.

Der Runderlass vom 26. April 1993 (JMBl. S. 437) wird aufgehoben

**Nr. 5 Abbau von Einvernehmensregelungen, Zustimmungs- und Genehmigungs-
vorbehalten in Verwaltungsvorschriften; hier: Änderung von Runderlassen. RdErl.
d. MdJ v. 30.12. 2002 (1240 - II/4 - 456/99) – JMBl. S. 46 –
– Gült.-Verz. Nr. 245, 247, 2105, 3234 –**

Nachfolgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. Nr. 2.9.1 der Geschäftsanweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (GWV) vom 14. Januar 1993 (JMBl. S. 265) wird aufgehoben.
2. Der Erlass über die Genehmigung von Nutzungsverträgen betreffend die zahnärztliche Versorgung in den Justizvollzugsanstalten vom 25. April 2001 (Az. 4554 - IV/6 - 468/01) wird aufgehoben.
3. Nr. 2 Satz 2 der Bestimmungen über den Einsatz von privaten Personal-Computern durch Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte vom 2. Februar 1994 (JMBl. S. 88) wird aufgehoben.
4. Abschnitt II Nr. 5 Satz 2 und 3 der Bestimmungen zur Ausführung der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 14. September 1995 (JMBl. S. 682) wird aufgehoben.
5. Abschnitt I Nr. 13.1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. April 1996 (JMBl. S. 216) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den nichtrichterlichen Dienst des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag: 1. 6. 2000).
Bek. d. MdJ. v. (1100/15 - I/3 - 254/02) – JMBl. S. 47 –**

Die Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Personalrat beim Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält.

1. den gehobenen Dienst,
 2. den mittleren Dienst,
 3. den einfachen Dienst,
 4. die Vergütungsgruppen,
 5. die Lohngruppen,
- des Hessischen Finanzgerichts.

Maßnahmen nach § 5 Abs. 6 HGIG, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen führen, um einen dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden Zustand zu beseitigen, sind nicht erforderlich.

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	06.00 - 05.02	2	0	2	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
A 12	06.00 - 05.02	2	0	2	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
A 11	06.00 - 05.02	4	0	4	0,00	0	0	0,50	0,50	0	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,00
A 10	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0	0	0,50	0,50	0	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,00
A 9	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
Gehobener Dienst insg.	06.00 - 05.02	8	0	8	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	4,50	0,00	0,00	0,00	0,00	
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,50	100,00	100,00	0,00	0,00	
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	11,11	11,11	88,89	88,89	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11,1
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11,1

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht					
Personalstellen:		0					
		Abschätzung freiwerdender Stellen					Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	06.00 - 05.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	
A 13 S	06.00 - 05.02	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	1		1	0,00	0,00	
A 12	06.00 - 05.02	0		0	0,00	11,11	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0		0	0,00	0,00	
A11	06.00 - 05.02	0		0	11,11	100,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0		0	0,00	0,00	
A 10	06.00 - 05.02	0		0	100,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0		0	0,00	0,00	
A9	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00		
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00		
R-Besoldung insges.	06.00 - 05.02	0	0	0	11,11		
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	1	0	1	0,00		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Keine Zielvorgabe A 13: Die Stelleninhaber der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe A 12 sind ausschließlich Männer. Die nächsten Frauen befinden sich noch in A 11 und stehen zu einer Beförderung nach A 13 noch nicht an.

gaben												
gabe: von in %	Bericht											
	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
11,11	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
11,11			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
11,11			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
100,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
	0	0	0,0	0	0,0		0	00,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Mittlerer Dienst
Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	06.00 - 05.02	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 9 S	06.00 - 05.02	2	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 8	06.00 - 05.02	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,60	0,60	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04		0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
A 7	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
A 6	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
A 5	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Mittlerer Dienst insg.	06.00 - 05.02	4	1	3	0,00	0,00	0,00	0,60	0,60	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon								
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,0	100,00	100,00	0,00	0,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00			100,00	0,00	0,00	-100,00
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00			100,00	0,00	0,00	-100,00
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	2,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,40	0,40	0,00	1,6	37,50	37,50	62,50	62,50	
0	0,00	0	0,00			0,00						-37,5
0	0,00	0	0,00			0,00						-37,5
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,40	0,40	0,00	4,6	34,78	34,78	65,22	65,22	
0	0,00	0	0,00			0,00						-34,8
0	0,00	0	0,00			0,00						-34,8

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht					
Personalstellen:		0					
	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	06.00 - 05.02	0		0	100,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	100,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0		0	100,00	0,00	
A 9 S	06.00 - 05.02	0		0	0,00	37,50	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	0,00	37,50	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0		0	0,00	37,50	
A 8	06.00 - 05.02	0	0		37,50	0,00	51,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0			0,00	51,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0			0,00	51,00
A 7	06.00 - 05.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	
A 6	06.00 - 05.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	
A 5	06.00 - 05.02				0,00		
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00		
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00		
Mittlerer Dienst insg.	06.00 - 05.02	0	0	0	34,78		
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	34,78		
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	34,78		

Einfacher Dienst

Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 5 Z	06.00 - 05.02	1	0	1	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0	0	0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0	0	0,00			0,00
A 5 S	06.00 - 05.02	1	0	1	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04		0	0	0,00	0	0	0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06		0	0	0,00	0	0	0,00			0,00
A 4	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
A 3	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
A 2	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Einfacher Dienst insg.	06.00 - 05.02	2	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon								
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht					
Personalstellen:		0					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A6	06.00 - 05.02	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0		0	0,00	0,00	
A 5 S	06.00 - 05.02	0	0		0,00	0,00	51,0
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0		0,00	0,00	51,0
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0		0,00	0,00	51,0
A4	06.00 - 05.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	
A3	06.00 - 05.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00	0,00	
A2	06.00 - 05.02				0,00		
2. Abschnitt	06.02 - 05.04				0,00		
3. Abschnitt	06.04 - 05.06				0,00		
Einfacher Dienst insg.	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00		
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00		

Keine Zielvorgabe A 5 Z: Der einzige Stelleninhaber der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe (A5 S) ist ein Mann. Im Wachtmeisterdienst ist es schwierig, weibliche Nachwuchskräfte zu gewinnen.

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Vergütungsgruppen
Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006									
Vergütungs- gruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte davon			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant. insges.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
außertariflich	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
I	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Ia	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Ib	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Ila	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Ilb	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Ila S	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
III	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
IVa	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
IVb	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Va	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Vb	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils
davon		Männer	St.-ant.	insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.				Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

Vergütungsgruppen
Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006									
Vergütungs- gruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Vb S	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Vc	06.00 - 05.02	5	5	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Vla	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Vlb	06.00 - 05.02	6	5	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
VII	06.00 - 05.02	7	7	0	3,00	3,00	0,00	0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
VIII	06.00 - 05.02	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
VIII S	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
IXa	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
IXb	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
X	06.00 - 05.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0,00			0,00			0,00
Verg.- grupp. insg.	06.00 - 05.02	19	17	2	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils
davon				davon								Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
1,00	0,50	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	6,50	84,62	84,62	15,38	15,38	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-84,6
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-84,6
				3,00	3,00	0,00	10,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
1,00	0,50	0,00	0,00	3,50	3,50	0,00	22,50	91,11	89,74	8,89	10,26	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-91,1
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-91,1

Vergütungsgruppen
Abschät

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht		
Personalstellen:		0		
Abschätzung freierwerdender Stellen				
Vergütungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
außertariflich	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
I	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Ia	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Ib	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Ila	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Ila S	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
III	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
IVa	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
IVb	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Va	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Vb	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00

Vergütungsgruppen
Abschät

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht		
Personalstellen:		0		
Abschätzung freierwerdender Stellen				
Vergütungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
Vb S	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Vc	06.00 - 05.02	0	0	100,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	1	1	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00
Vla	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Vlb	06.00 - 05.02	0	0	84,62
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00
VII	06.00 - 05.02	0	0	100,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00
VIII	06.00 - 05.02	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00
VIII S	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
IXa	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
IXb	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
X	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
Vergüt.- grupp. insg.	06.00 - 05.02	0	0	91,11
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	1	1	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00

Lohngruppen
Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006									
Lohn- gruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
9	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
8	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
7	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
6	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
5	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
4a	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
4	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
3	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
2a	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00
2	06.00 - 05.02	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0			0			0			0,00

Lohngruppen
Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht										
Personalstellen:												
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2000 – 31. 5. 2006										
Lohn- gruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit	
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
1	06.00 - 05.02	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4,34
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Lohn- grupp. insg.	06.00 - 05.02	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,34
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
Lohngruppen
Abschät

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht		
Personalstellen:		0		
Abschätzung freierwerdender Stellen				
Lohn- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
9	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
8	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon			davon					
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	Männer in % ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
7	4,34	0	0,00	0,00	0,00	0,00	4,34	100,00	100,00	0,00	0,00	
6	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0
6	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0
7	4,36	0	0,00	0,00	0,00	0,00	4,34	100,00	100,00	0,00	0,00	
6	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0
6	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0

Zielvorgaben	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
F	G	H	I	J	K	L
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja

Lohngruppen

Abschät

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht		
Personalstellen:		0		
Abschätzung freierwerdender Stellen				
Lohn- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
7	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
6	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
5	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
4a	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
4	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
3	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
2a	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
2	06.00 - 05.02			0,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04			0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06			0,00
1	06.00 - 05.02	0	0	100,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	1	1	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00
Lohn- grupp. insg.	06.00 - 05.02	0	0	100,00
2. Abschnitt	06.02 - 05.04	1	1	0,00
3. Abschnitt	06.04 - 05.06	0	0	0,00

**Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 7. Januar 2003 (5250/1 - I/7 - 6/03) – JMBl. S. 74 –**

Die Genehmigung des auf den Rechtsanwalt Rolf Clement, Winsener Str. 236, 21077 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischeenummer 81 wurde widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17. Dezember 2002 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

**Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 7. Januar 2003 (5250/1 - I/7 - 7/03) – JMBl. S. 74 –**

Die Genehmigung des auf die Rechtsanwälte Georg Schulz pp., Alsterufer 34, 20354 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischeenummer 130 wurde widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17. Dezember 2002 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2003 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 27. Januar 2003 in dreiunddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2003 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2002 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassvereinbarung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts - Gesetz - und Verordnungsblatt

Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2003 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 23. November 2002 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2003

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresgesamtbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2003 beläuft sich dieser Betrag auf insgesamt

315,00 EUR.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|------------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 EUR |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer,
sofern das Mitglied der Kammer schon am
1. 1. 2003 angehört hat. | 31,00 EUR |

Der Jahresgesamtbeitrag in Höhe von **315,00 EUR** ist am 1. Februar 2003 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 EUR je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt, zahlt den gleichen Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

- (1) Der Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a) kann auf Antrag des Kammermitgliedes erlassen werden, wenn sein Gesamteinkommen nicht mehr als 13.000,00 EUR jährlich beträgt. Der Erlass ist nur möglich für die ersten 36 Monate, gerechnet ab erstmaliger Eintragung in eine Anwaltsliste.
- (2) Das Gesamteinkommen im Sinne dieser Bestimmung setzt sich zusammen aus der Rechtsanwalts-, Notars- oder Rechtsbeistandstätigkeit, d. h. die Bruttoeinnahmen abzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Betriebsausgaben sowie allen Einkünften aus sonstiger Tätigkeit, aus Vermögen und sonstigen Bezugsquellen (z. B. Gehälter, Pensionen und Renten).
- (3) Steuerermäßigungen aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berücksichtigen.
- (4) Der Erlass des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

§ 4

- (1) Der Antrag auf Erlass des Kammerbeitrages ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Zahlungsaufforderung zu stellen.
- (2) Für die Begründung des Antrages reicht zunächst die anwaltliche Versicherung über das Gesamteinkommen des Vorjahres, in dem er als Rechtsanwalt tätig war,

aus. Jedoch muss das Kammermitglied binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des Jahres, für das die Höhe des Gesamteinkommens durch anwaltliche Versicherung glaubhaft gemacht worden ist, unaufgefordert den Nachweis für die Richtigkeit seiner Versicherung durch Vorlage seines Einkommensteuerbescheides erbringen. Sofern der Einkommensteuerbescheid bis zum Ende der Frist nicht vorliegt, genügt vorläufig die vollständige Einkommensteuererklärung. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (3) Bei Neuzulassungen reicht zur Begründung des Antrages zunächst die anwaltliche Versicherung aus, dass wahrscheinlich in dem Zulassungsjahr durchschnittlich ein monatliches Gesamteinkommen gemäß § 3 Abs. 2 von 1.000,00 EUR, gerechnet ab dem Zulassungsmonat, nicht erzielt werden kann.

Jedoch muss das Kammermitglied binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des Jahres, für das die anwaltliche Versicherung abgegeben wurde, unaufgefordert den Nachweis für die Richtigkeit seiner Versicherung durch Vorlage seines Einkommensteuerbescheides erbringen. Sofern der Einkommensteuerbescheid bis zum Ende der Frist nicht vorliegt, genügt vorläufig die vollständige Einkommensteuererklärung. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (4) Wird der Nachweis auf eine schriftliche Mahnung, die dem Kammermitglied als Übergabeeinschreiben oder als Telekopie zugegangen ist, nicht binnen eines Monats nach dem Zugang der Mahnung beigebracht, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 5

- (1) Bei Neuzulassungen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des zeitanteiligen Kammerbeitrages (§ 1 Abs. 2 a) mit dem Monat, der auf die Zulassung folgt. Maßgebend ist der Tag der Eintragung in die Anwaltsliste.
- (2) Für Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die aufgrund einer Kanzleiverlegung Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel werden, beginnt die Beitragspflicht an dem Tag der Einrichtung der Kanzlei im Kammerbezirk.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Löschung in der Liste der Rechtsanwälte oder die Rücknahme der Zulassung als Rechtsbeistand erfolgt.

II. Sterbegeldregelung

§ 6 Die Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 EUR.
- (3) Kammermitglieder, die bei erstmaligem Eintritt in die Rechtsanwaltskammer Kassel das 51. Lebensjahr vollendet haben, können an der Sterbegeldregelung nicht teilnehmen.

§ 7 Der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, die der Sterbegeldkasse angehören.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Kammermitglieder, die nach ihrem Ausscheiden nach der bisherigen Beitragsordnung bereits freiwillig der Sterbegeldkasse weiter angehören.
- (4) Anspruchsberechtigt ist auch, wer bis zum vollendeten 65. Lebensjahr den Beitrag bezahlt hat und danach aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.
- (5) Anspruchsberechtigt ist ferner ein aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenes Kammermitglied, sofern es die Beiträge zur Sterbegeldkasse bis zur Erreichung der Beitragsfreiheit weiter bezahlt. Auf seinen Antrag hin können auch die bisher bezahlten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, erlischt der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld. In diesem Falle werden auf seinen Antrag hin die bis dahin entrichteten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet. Beitragsrückstände gemäß § 1 Abs. 2 können mit den zurückzuzahlenden Beiträgen verrechnet werden.
- (7) Wird eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel begründet, lebt die Sterbegeldanwartschaft wieder auf, sofern früher bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet wurden.

§ 8

Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 4.600,00 EUR gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von 4.600,00 EUR überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld soll ausgezahlt werden, wenn alle fälligen Beiträge entrichtet sind. Beitragsrückstände (§ 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1) können mit dem auszahlenden Sterbegeld verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung soll an die Person erfolgen, welche die verstorbene Person testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist.
- (6) Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch an das Beerdigungsinstitut direkt erfolgen.

§ 9

Der Beitrag

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2003
20,00 EUR.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. Februar 2003 fällig. Bei Neuzulassungen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 10

Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge und die Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes alle drei Jahre (letztmalig 2002).
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistungen bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Mitglieder, die mit dem Beitrag für das Jahr 2002 mindestens 15 Jahre die geltenden Beiträge gezahlt haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (2) Sie besitzen eine unverfallbare Anwartschaft auf ein Sterbegeld, die auch dann erhalten bleibt, wenn das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
(Präsident)

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2003 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 18. Dezember 2002

Dilcher
(Präsident)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter
am OLG : MR Dr. Ulrich Stump in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsinp.'in. : JHSekr.'innen Daniela Jösten und Eva Zimmer;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Tanja Kletschka.

JOSekr.'in Kirsten Hangebruch wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

- JSekr.'in Manuela Kienast v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wetzlar.

Oberlandesgericht

– Soz. Abt. Hünfeld –

JOSekr.'in Manuela Krönung wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht:

Ernannt wurden:

- Zum Amtsinsp. : JHSekr. Thomas Lang;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'in Denise Millmann;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Beate Henkel.

Versetzt wurde:

- JSekr.'in Judith Gregor v. d. StAb. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand :

- Amtsinsp. Horst Zuber.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter
am LG : Richter am LG Volker Kaiser-Klan in Frankfurt am Main.
- zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Elke Schmidt in Limburg a. d. Lahn;
- zum Amtsinsp. : JHSekr. Herbert Keul in Limburg a. d. Lahn;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Margit Waschinger in Hanau;
- zur JOSekr.in : JSekr.'innen Silke Weyrich in Darmstadt und Jeanette
Lunemann in Kassel, Alexandra Hof in Limburg a. d. Lahn;
- zum JOSekr. : JSekr. Matthias Schäfer in Hanau;
- zur JSekr.'in. : JSekr.'in z. A. Nicole Ringsdorf in Gießen – unter gleich-
zeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-
zeit –.

JSekr.'innen Judith Gregor in Hanau, Jeanette Lunemann in Kassel und JSekr. Holger Baumgartl wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zur AA'in : JOInsp.'innen Angelika Czerwinska, und Pia Wichmann in
Darmstadt, Mirca Judith Beck, Simone Walter und Tanja
Weltecke in Kassel.
- zum AA : JAmtrn. Peter Heinisch in Marburg, JOInsp. Jens Krauß in
Darmstadt und Roland Werner Gollbach in Hanau.
- zur Amtinsp.'in : JHSekr.'in Irene Lindenlaub in Darmstadt;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Heike Klein in Darmstadt;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Ines Apel in Darmstadt Zwg. St. Offenbach
am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Lebenszeit –;
JSekr.'innen z. A. Sabrina Kohlus, Jana Salomon,
Alexandra Schladitz in Darmstadt und Andrea Ebert in
Frankfurt am Main;
- zum JSekr. : EJHW Jürgen Nußbaum in Frankfurt am Main.

JOSEkr.'innen Ekram Brahini, Dana Grigo in Darmstadt, Ines Henrich in Frankfurt am Main, Sandra Wilhelm in Kassel und JOSEkr. Jörg Harbach in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'innen Verena Apel v. d. StA Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main Sozialabteilung Hünfeld -.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'in Maria Elisabeth Peiter in Limburg a. d. Lahn, JHSEkr'in Christiane Jakobi und JOSEkr.'in Jutta Banze in Kassel.

Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur AA'in : JInsp.'innen Iris Böttner, Ina Bremer, Andrea Koch, Simone Roos, Anja Simon und Sylvia Zimmermann in Frankfurt am Main;

zum AA : JInsp. Joachim Christalle, Michael Franz und Andreas Wildung, JOInsp. Joachim Streiberger in Frankfurt am Main;

zur JOSEkr.'in : JSekr.'in Sabine Schauerte;

zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Julia Jung-König.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. AG : Richter am AG – als d. ständ. Vertr. e. Dir. Joachim Kreis in Fulda.

Eingewiesen in eine
Planstelle der
Besoldungsgruppe A 9
mit Amtszulage

: Amtsinsp. Friedhelm Fabiunke in Bad Hersfeld.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSEkr.'innen Gerda Westenburger in Bad Schwalbach, Beate Jacob in Dieburg, Elke Jungnitsch, Ilona Roß in Kassel;

- zum Amtsinsp. : JHSekr. Jürgen Kropp in Bad Hersfeld, Michael Gilgenast in Frankenberg (Eder), Walter Mülfarth, Günter Mikulasch in Wiesbaden;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Yvonne Otten in Bad Schwalbach, Martina Ries in Dieburg, Barbara Wieder in Wiesbaden;
- zum JHSekr. : JOSekr. Klaus Maier in Offenbach am Main, Thomas Stendal in Wiesbaden;
- zur JOSekr.'in. : JSekr.'innen Kathrin Müller in Bad Schwalbach, Karin Hasenau, Manuela Bosold, Edeltraud Möller in Frankfurt am Main, Sabine Arbes in Hadamar, Heike Schäfer in Hünfeld und Aldona Zinn in Langen (Hessen), Simone Zimmermann in Offenbach am Main;
- zum JOSekr. : JSekr. Erwin Schmidt in Eschwege und Stefan Wilhelm in Usingen;
- zum OSekr. : Sekr. Holger Bernstein in Kassel und Gustav Gernsheimer in Darmstadt;
- zur JSekr.'in. : JSekr.'in z. A. Sabine Noll, Diana Kaiser in Frankfurt am Main, Daniela Dörge in Königstein im Taunus, Nina Ehler in Seligenstadt, Susanne Kolbe in Weilburg und Daniela Breunecke in Wiesbaden - unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -, JSekr.'innen z. A. Saskia Wasserbauer in Bad Schwalbach, Sandra Schäfer in Darmstadt, Rita Schmidt in Dieburg, Nina Strebel, Sandra Haas in Frankfurt am Main, Marion Gössel in Fürth/Odw., Katrin Dechert in Gießen, Kathleen Beyer in Hünfeld, Sandra Hönig in Kassel, Marion Buckard in Limburg a. d. Lahn, Sofie Probst in Offenbach am Main und Daniela Vierk in Wiesbaden;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Bert König in Bad Hersfeld und Jürgen Pfaff in Darmstadt - unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -, Oliver Strickler in Gießen; EJHW Hans Andreas Schäfer in Biedenkopf;
- zum Sekr. : EJHW Holger Bernstein in Kassel und Gustav Gernsheimer in Darmstadt;
- zur JSekr.'in z. A. : JSekr. Anw.'innen Antje Ripper in Darmstadt, Jennifer Tabaka, Andrea Agricola, Anika Büttner, Michaela Wagner in Frankfurt am Main, Beate Henkel, Sanchi Ghosh, Simone Wahl in Fulda, Yvonne Rieb in Gießen, Ramona

Kipper in Hanau, Sandra Keil, Kirsten Janowsky in Kassel, Simone Falk, Nadine Kimpel und Simone Linke in Wiesbaden - sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe - ;

zum JSekr. z. A. : JSekr.Anw. Heiko Schneider, Kai Schönewald in Bad Hersfeld, Carsten Christian Hanke, Karsten Eichhorn, Oliver Strickler in Gießen, Frank Möller, Tom Kosche in Hanau, Michael Reich, Andreas Freudenstein in Kassel und Peter Ebert in Wolfhagen sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

JOSEkr.'innen Tanja Kletschka in Butzbach, Jacqueline Leifert in Frankfurt am Main, Katja Debus in Nidda, Kerstin Behling in Schlüchtern, JOSEkr. Markus Gossing in Herborn, Meik Schreiber in Hünfeld, Marc Stephan in Nidda; JSekr.'innen Anika Buß in Darmstadt, Patricia Becker in Dieburg, Mirjam Troyke in Hanau, Maren Engelbrecht in Hochheim, Verena Simon in Lampertheim, Claudia Schumacher in Königstein im Taunus und JSekr. Oliver Peetz in Seligenstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinsp'in Ina Winnebold v. d. AG Wiesbaden a. d. HCC in Wiesbaden; JHSEkr.'in Mechthild Alhof v. d. AG Hochheim am Main a. d. OLG Frankfurt am Main; JOSEkr.'innen Regina Maienschein v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Hanau, Kirsten Groß v. d. AG Offenbach a. d. AG in Gelnhausen, Simone Michel v. d. AG Idstein a. d. LG Limburg a. d. Lahn, Kerstin Dell v. d. AG Hadamar a. d. AG Frankfurt am Main, Stefanie Götzl-Illgen v. d. AG Marburg a. d. AG Kassel, Katharina Sommer v.d. AG Hadamar a. d. StAb. d. LG Limburg a. d. Lahn, Pia Ringsdorf v. d. AG Gießen a. d. StAb. d. LG Limburg a.d. Lahn – Zweigstelle Wetzlar; JOSEkr. Bernd Hahn v. d. AG Hünfeld a. d. AG Bad Hersfeld; JSekr.'innen Beate Uhlig v. d. AG Hünfeld a. d. AG Lauterbach (Hessen), Yvonne Schellhardt v. d. AG Kassel a. d. AG Bad Hersfeld, Simone Schäfer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Nidda, Monique Baumbach v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld, Rita Schmidt v. d. AG Kassel a. d. AG Dieburg, Anna Hirsch v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Gießen; JSekr. Andreas Pöschl v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hochheim, Jürgen Nußbaum v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StAb. d. LG Frankfurt am Main; JSekr.'innen z. A. Alexandra Schladitz v. d. AG Gießen a. d. StAb. d. LG Darmstadt, Sandra Haas v. d. AG Marburg a. d. AG Frankfurt am Main, Jana Salomon v. d. AG Marburg a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Marion Gössel v. d. AG Kassel a. d. AG Fürth, Sandra Schäfer v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt, Sabrina Kohlus v. d. AG Bad Hersfeld a. d. StAb. d. LG Darmstadt, Nicole Ringsdorf v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. LG Gießen, Sabine Noll v. d. AG Gießen a. d. AG Frankfurt am Main, Sanchi Ghosh v. d. AG Kassel a. d. AG Hünfeld, Andrea Agricola v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Andrea Ebert v. d. AG Hanau a. d. StA b. d. LG in Frankfurt am

Main; JSekr. z. A. Andreas Freudenstein v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt und Andreas Schierenberg v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. AG Heinrich Straschil in Darmstadt, Amtsinsp. Heinrich Noll in Frankenberg, Arnulf Leonhardt in Frankfurt am Main, Ludwig Kokesch in Lauterbach, JHSekr. Hans Dillmann in Frankfurt am Main, JSekr. in Christine Dehler in Frankfurt am Main.

Aus sonstigen Gründen:

JOSEkr. in Heike Israel in Langen.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Notar Adolf Hildebrand in Bad Wildungen, Notar Wilhelm Hermann Spang in Dillenburg, Notar Dieter Langenberg in Eschwege, Notare Hans-Günther Freiherr von Dobeneck, Gerhard Grossmann, Dr. Werner Hansen, Alexander Heck, Hans Joachim Lausche, Peter Maurer, Jürgen W. Netzband, Dr. Dr. Albert Paul, Dr. Hansjörg Plewnia, Alexander Rasor, Dr. Wilhelm A. Schaaf, Werner Stock, Rolf Weirich in Frankfurt am Main, Notar Bernhard Abele in Hanau, Notar Joachim Wienecke in Herborn, Notar Walter Troeltsch in Marburg, Notar Dr. Klaus Beise in Neu-Isenburg, Notare Eugen Andreä, Dr. Erich Neuy und Prof. Lothar G. Voigtmann in Wiesbaden, wurden auf ihren Antrag aus dem Notaramt entlassen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im

JMBI. vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat mit Amtszulage nach Fußnote 13 zur BesGr. A 13 BBesG
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei dem Amtsgericht Offenbach am Main.
3. Je eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei den Amtsgerichten Friedberg (Hessen) und
Kassel.
4. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)
bei dem Amtsgericht Hanau.
5. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat
(Hilfsreferentin oder Hilfsreferent)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
6. Je eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei den Amtsgerichten Bad Schwalbach,
Büdingen,
Gelnhausen,
Groß-Gerau,
Herborn,
Langen (Hessen),
Offenbach am Main,
Rüdesheim am Rhein und
Wolfhagen.
7. Eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt

(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei dem Amtsgericht Dieburg.

In der zu Nr. 7. ausgeschriebene Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

8. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)

bei dem Amtsgericht Fulda.

9. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter in besonders anspruchsvollen Sonderfunktionen)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

10. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Amtsgericht Darmstadt.

11. Je zwei Justizamtfrauen oder zwei Justizamtmänner
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Biedenkopf und
Seligenstadt.

12. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Bad Homburg v. d. Höhe,
Büdingen,
Frankfurt am Main,
Fritzlar,
Gießen,
Königstein im Taunus,
Lampertheim,
Langen (Hessen),
Michelstadt und
Offenbach am Main.

13. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann

(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Eltville am Rhein,
Frankenberg (Eder),
Hanau,
Herborn und
Usingen.

In den zu Nr. 13. ausgeschriebenen Stellen kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

14. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main und
Hanau.

15. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei den Amtsgerichten Büdingen und
Dillenburg.

In den zu Nr. 15. ausgeschriebenen Stellen kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

16. Eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(Hilfsreferentin oder Hilfsreferent)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

17. Eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

18. Zwei Justizoberinspektorinnen oder zwei Justizoberinspektoren
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei dem Amtsgericht Usingen.

19. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor

(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Bad Homburg v.d. Höhe,
Büdingen,
Frankfurt am Main,
Frankenberg (Eder),
Fulda,
Hünfeld und
Offenbach am Main.

20. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Darmstadt und
Lauterbach (Hessen).

In den zu Nr. 20. ausgeschriebenen Stellen kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

21. Zwei Justizoberinspektorinnen oder zwei Justizoberinspektoren
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Amtsgericht Hünfeld.

22. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Landgericht Wiesbaden sowie
den Amtsgerichten Eschwege,
Gießen und
Idstein.

23. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)

bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld.

24. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Amtsgericht Kassel.

25. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Amtsgericht Groß-Gerau.

In der zu Nr. 25. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

26. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Landgericht Darmstadt.

In der zu Nr. 26. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

27. Drei Justizoberinspektorinnen oder drei Justizoberinspektoren
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 4., 8. und Nr. 23 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild

- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 5. und Nr. 16. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Ausgeprägte Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 2., 3., 6., 7., Nr. 9. bis 15., Nr. 17 bis 22. und Nr. 24. bis 27. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit

- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:
zu Nr. 2. und 5. ein sehr gutes und vielseitiges fachliches Können
zu Nr. 6. und 10. ein sehr gutes fachliches Können
zu Nr. 11. und 17. ein besonders gutes fachliches Können
zu Nr. 18. und 27. ein gutes fachliches Können
zu Nr. 24. und 25. Organisationsfähigkeit.

28. Drei Amtsrätinnen oder drei Amtsräte
 (Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)
 bei dem Landgericht Darmstadt.

29. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
 (Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)
 bei dem Landgericht Darmstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 28. und Nr. 29. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz, insbesondere Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:
Zu Nr. 28. ein sehr gutes fachliches Können,
zu Nr. 29. ein besonders gutes fachliches Können.

30. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
 (Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter)
 bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 29. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein

- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können im ausgeübten Aufgabenbereich des
- gehobenen Dienstes
- Soziale Kompetenz.

31. Je eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesG

bei den Amtsgerichten Bensheim,
Biedenkopf und
Hochheim am Main.

32. Je eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher

bei den Amtsgerichten Bad Schwalbach,
Biedenkopf,
Frankfurt am Main,
Groß-Gerau,
Kassel,
Offenbach am Main und
Rotenburg a.d. Fulda.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 31. und Nr. 32. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

Zu Nr. 31. ein sehr gutes fachliches Können,

zu Nr. 32. ein besonders gutes fachliches Können.

33. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesG

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Mit der zu Nr. 33. ausgeschriebenen Stelle ist die nahezu ausschließliche Wahrnehmung von Tätigkeiten des Funktionskatalogs in der Rundverfügung vom 28. September 1989 (2012 E – II/2 – 3066/89) verbunden.

34. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)
bei den Amtsgerichten Fürth,
Lampertheim und
Kassel.
35. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)
bei dem Amtsgericht Darmstadt.
36. Je eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main sowie
den Amtsgerichten Bad Hersfeld,
Bad Homburg v. d. Höhe,
Darmstadt,
Eltville am Rhein,
Frankfurt am Main,
Fulda,
Hochheim am Main und
Michelstadt.
37. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)
bei dem Amtsgericht Hanau.

In der zu Nr. 37. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.
38. Zwei Justizobersekretärinnen oder zwei Justizobersekretäre
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
39. Je eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei dem Landgericht Fulda sowie
den Amtsgerichten Frankfurt am Main,

Gießen,
Hanau,
Kassel,
Lauterbach (Hessen)
Marburg,
Nidda und
Weilburg.

40. Eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei dem Amtsgericht Dieburg.

In der zu Nr. 40. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

41. Eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei dem Amtsgericht Korbach.

In der zu Nr. 41. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit drei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 33. bis Nr. 41. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

- zu Nr. 33. ein sehr gutes fachliches Können;**
- zu Nr. 34. ein besonders gutes fachliches Können;**
- zu Nr. 34. – 37. ein gutes fachliches Können;**
- zu Nr. 38. – 41. ein angemessenes fachliches Können.**

42. Je eine Oberwerkmeisterin oder einen Oberwerkmeister
bei dem Landgericht Frankfurt am Main und
bei dem Amtsgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 42. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

43. Je eine Erste Justizhauptwachmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachmeister der BesGr. A 6 BBesG

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
dem Landgericht Frankfurt am Main sowie
den Amtsgerichten Langen (Hessen) und
Wiesbaden

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 43. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

44. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten

(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1a zum BAT – befristet für die Dauer des Sonderurlaubs der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)

bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

45. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten

(Ausbilderin oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert – Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1a, im Teil I der Anl. 1a zum BAT –. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist nachzuweisen, §§ 2 ff. der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 – BGBl. I S. 157 –)

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

46. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Familiensachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1a zum BAT – befristet für die Dauer des Sonderurlaubs der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

In der Stelle zu Nr. 46. kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft

47. Eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage nach Fußnote 12 zur BBesGr. A 13

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 47. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberinnen und Bewerber den folgenden Anforderungsprofilen entsprechen:

Der Aufgabenbereich umfasst alle Tätigkeiten des Amtsanwaltsdienstes, zusätzlich Berichtsentwürfe und Entwürfe von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben sowie die Bearbeitung von rechtlich schwierigen Verfahren.

Erwartet werden:

- Pflichtbewußtsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Besonders gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Entscheidungskompetenz
- Sehr gutes und vielseitiges fachliches Können
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben.

48. Eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt

bei der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 48. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberinnen und Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewußtsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Besonders gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Entscheidungskompetenz
- Besonders gutes fachliches Können
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Besetzung der Stellen zu Nr. 47. und Nr. 48. im April 2003 oder zu einem späteren Beförderungstermin beabsichtigt ist.

49. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 49. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

50. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesG

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

Mit der zu Nr. 50. ausgeschriebenen Stelle ist die nahezu ausschließliche Wahrnehmung von Tätigkeiten des Funktionskatalogs in der Rundverfügung vom 28. September 1989 (2012 E – II/2 – 3066/89) verbunden.

51. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Frankfurt am Main,
Fulda und
Wiesbaden.

52. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 BBesG)
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn.

53. Je eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)
bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt,
Frankfurt am Main und
Hanau.

54. Je eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main sowie
bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Frankfurt am Main,
Kassel und
Wiesbaden.

55. Eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.
In der zu Nr. 55. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 50. bis Nr. 55. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

- | | |
|---------------------------|---|
| zu Nr. 50. | ein sehr gutes fachliches Können; |
| zu Nr. 51. | ein besonders gutes fachliches Können; |
| zu Nr. 52. und 53. | ein gutes fachliches Können |
| zu Nr. 54. und 55. | ein angemessenes fachliches Können |

56. Eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister
der BesGr. A 6 BBesG
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 56. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

57. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 57. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 601, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Justizvollzug

58. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
(Vollzugsdienstleitung mit Steuerungs- und Controllingaufgaben)
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.
59. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
(a) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Ostbau
b) Koordinatorin oder Koordinator der funktionsabhängigen Dienstgruppen Zentrale, Außenpforte, Besuch)
bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
60. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
(Bereichsleiterin oder Bereichsleiter und Vertreterin oder Vertreter des Dienstleiters der Zweiganstalt Hanau)
bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.
61. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG

- (a) Koordinatorin oder Koordinator der funktionsabhängigen Dienstgruppe Zu- und Abgang und Kammerbeamtin oder Kammerbeamter
 - b) Koordinatorin oder Koordinator der funktionsabhängigen Dienstgruppen Zentrale, Transport)
- bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.
62. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD
(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter der Vollzugsabteilung B und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter der Bereichsleitung)
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.
63. Vier Amtsinspektorinnen i. JVD oder vier Amtsinspektoren i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S IV und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S IV und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Bereichsleiters
 - c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Ostbau und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Bereichsleiters
 - d) Koordination des Gefangenentransportwesens
- bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt –Fritz-Bauer-Haus –.
64. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD
(Zentrale der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach und Vertretung des Krankenpflegedienstes der Zweiganstalt Hanau und der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach)
bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.
65. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter mit besonderen Anforderungen Station A 3
 - b) Kammerbeamtin oder Kammerbeamter und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Koordinators der Kammer)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
66. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD
(Leiterin oder Leiter des Unternehmerbetriebes Möller und eines Hilfsbetriebes der Hauswirtschaft)
bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.
67. Vier Hauptsekretärinnen i. JVD oder vier Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Sportübungsleitung
 - b) Besuchsabteilung
 - c + d) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter der Vollzugsabteilung B)
- bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.

68. Vier Hauptsekretärinnen i. JVD oder vier Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Ostbau
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S II
 - c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S VI
 - d) Kammerbeamtin oder Kammerbeamter)
- bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
69. Zwei Hauptsekretärinnen i. JVD oder zwei Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Transportbegleiterin oder Transportbegleiter Gefangenensammeltransport
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter – Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach –)
- bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I.
70. Drei Hauptsekretärinnen i. JVD oder drei Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter A5
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter B 4
 - c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter C 1)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
71. Drei Hauptsekretärinnen i. JVD oder drei Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter
Station III geschlossener Vollzug Leipziger Straße
 - b) Pforten- und Stationsbeamtin oder Pforten- und Stationsbeamter
– Abteilung für offenen Vollzug Baunatal –
 - c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter geschlossener Vollzug Frauen
– Kaufungen –)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel III.
72. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Rechnungswesen und Vertreterin oder Vertreter des Sachgebietsleiters Rechnungswesen)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
73. Eine Betriebsinspektorin oder einen Betriebsinspektor mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
(Leiterin oder Leiter der Küche)
- bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.
74. Eine Betriebsinspektorin oder einen Betriebsinspektor
(Schlosserei und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Schlosserei)
- bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

75. Eine Hauptwerkmeisterin oder einen Hauptwerkmeister
(Leiterin oder Leiter der Bäckerei)
bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

76. Eine Oberschwester oder einen Oberpfleger
(Pflegedienst)
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.

77. Drei Oberschwwestern oder drei Oberpfleger
(a) Zentrale Haus E
b) Stationspflegedienst E 1
c) Stationspflegedienst E 5)
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 58. bis 77. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Hinsichtlich der Stellenausschreibung zu Nr. 58. bis 61. und 73. werden noch zusätzlich erwartet:

- Personalführungskompetenz
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. und Nr. 57. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 2. bis 43. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main;

zu Nr. 49. bis 56. binnen **zwei Wochen**, zu Nr. 47. und 48. binnen **drei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 44. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 45. und Nr. 46. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 58. bis 77. binnen **drei Wochen** an den Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

StGB, Leipziger Kommentar

2002, 11. Auflage, 41. - 43. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

In der **41. Lfg.** kommentieren, in der Nachfolge von Schäfer, Schönemann die §§ 288 - 297 und Tiedemann die §§ 298 - 302. Beide haben die Grundstruktur aus der Vorauflage weitgehend beibehalten, alles natürlich aktualisiert, setzen aber auch gelegentlich neue und gewichtige Akzente, insbesondere wenn es um grundsätzliche Betrachtungen geht. So schreibt Schönemann dem § 288 eine „wichtige Auffang- oder Plombierungsfunktion“ und eine „für die Architektur des strafrechtlichen Vermögensschutzes erhebliche prinzipielle Bedeutung“ zu (Rn. 1). Intensiver werden zu dieser Vorschrift die Fragen des Rechtsgutes (Rn. 2 ff., mit konkreten Auswirkungen in Rn. 14), der Deliktstruktur und des Verhältnisses zu den Insolvenzstraftaten behandelt (Rn. 6f). Bei § 289 erfährt der subjektive Tatbestand, bei dem sich der Kommentator mit der „altmodischen Kategorie der „rechtswidrigen Absicht““ auseinandersetzen muss, eine vertiefte Erörterung. Der jetzt als § 291 eingestellte Wucherparagraph ist noch als § 302a kommentiert (7. Lfg.). Bei den §§ 292, 293 hatte Schönemann die Änderungen durch das 6. StrRG zu berücksichtigen, die allerdings z. T. nur die gängige Rspr. gesetzlich sanktionierten (vgl. zur Drittzueignung Rn. 52 zu § 292).

Interessant ist die ökologische Komponente, die der Verf. dem Rechtsgut, das beide Vorschriften jeweils schützen sollen, beimisst (Rn. 3 bzw. Rn. 1), obwohl Zuwiderhandlungen gegen die Jagdbeschränkungen nicht von § 292 erfasst werden (Rn. 30).

Die vom 6. StrRG neu gefasste Vorschrift des § 297 hält auch Schönemann zutreffend für „grob missglückt“. – Dieses negative Urteil trifft auf die Vorschriften des neuen Abschnitts „Straftaten gegen den Wettbewerb“, die Tiedemann erläutert, keineswegs zu (Rn. 11 vor § 298). In der informativen Einführung vor § 298 zeigt der Verf. das Verhältnis der §§ 298f zum Wettbewerbsrecht auf (Rn. 14 ff.).

Der internationale Zusammenhang (Rn. 2 a. a. O.), der Vergleich mit ausländischen Regeln (Rn. 12 ff. a. a. O.) und die einschlägigen Probleme des sog. internationalen Strafrechts (§ 298 Rn. 53 ff., § 299 Rn. 54) finden eine gelungene Darstellung.

Tiedemann sieht als von den §§ 298f geschütztes Rechtsgut zwar primär den Wettbewerb, aber daneben auch die Vermögensinteressen konkret Betroffener an (§ 298 Rn. 9f; § 299 Rn. 5), und er betrachtet beide Vorschriften sowohl als Gefährdungs- als auch als Verletzungsdelikte (§ 298 Rn. 11f, § 299 Rn. 9f). Man hat bei den Erläuterungen beider Autoren den Eindruck eines erheblichen dogmatischen Tiefgangs, ohne dass dabei die Fragen der Praxis zu kurz kommen.

Die **42. Lfg.** enthält die Erläuterungen zu den §§ 239 - 241a, die in der Voraufgabe noch Schäfer kommentiert hatte. Bis auf § 240 zeichnen jetzt Träger/Schluckebier verantwortlich. Zu dem neu gefassten § 239 wird noch deutlicher als bisher, dass es bei der Freiheitsberaubung auf die potentielle Bewegungsfähigkeit ankommt (Rn. 5ff). Der Fall Schill findet (ohne Namensnennung) Eingang in die Erläuterungen zur Rechtswidrigkeit (Rn. 20). Bei den §§ 239a u. 239b fällt eine besonders intensive Erörterung der subjektiven Tatseite mit der jeweiligen Absicht auf. Die Kommentierung der §§ 240 u. 241 erscheint jetzt noch übersichtlicher. – § 240 wird von Träger/Altvater erläutert, noch umfangreicher und mit einer Verdreifachung des Schrifttumsverzeichnisses. Die schon in der Voraufgabe gründliche Darstellung der Gewaltproblematik ist noch durch die Dimension der Rspr. des BVerfG erweitert worden (Rn. 27 ff.). Die Autoren setzen sich auch ausführlich mit der Frage der verfassungsgemäßen Bestimmtheit des § 240 Abs. 2 auseinander (Rn. 71 ff.). Von erheblichem Gewinn für den Praktiker dürfte die umfangreiche und übersichtliche Kasuistik zu den Merkmalen „Gewalt“ (Rn. 51 ff.) und „verwerflich“ (Rn. 89 ff.) sein.

Auf besonderes Interesse dürfte die **43. Lfg.**, die §§ 36 - 43a betreffend, stoßen, denn Häger hat hier in der Nachfolge von Tröndle eine völlig neue Kommentierung vorgelegt. Dass man hier noch mehr findet als schon in der Voraufgabe, zeigt schon der Umfang, der von 153 auf 287 Seiten angestiegen ist. So vieles Interessante wäre zu nennen, aber für diese Besprechung kann man selbstverständlich nur eine knappe Auswahl treffen: In dogmatischer Hinsicht bleibt Häger bei der überkommenen Einordnung des § 36 als persönlichem Strafausschließungsgrund (Rn. 9f) und des § 37 als Rechtfertigungsgrund (Rn. 11), aber es wird jetzt sehr übersichtlich das Verhältnis beider Vorschriften zu den Landesverfassungen erörtert (Rn. 13 ff. bzw. Rn. 6 ff.), zur Indemnitätsvorschrift gibt es Erläuterungen zu den Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (Rn. 20 ff.), das Europäische Parlament findet seine gebührende Beachtung (Rn. 27, 45), und auch das Institut der Immunität wird angesprochen (Rn. 46 ff.). Auswirkungen des § 37 im Presserecht finden sich in den Rn. 31 ff. – Von allgemeiner Bedeutung für

die strafrechtlichen Praktiker sind naturgemäß die Erläuterungen zu den §§ 38 ff.. Die Vorbemerkungen vor § 38 sind exemplarisch für den hohen Standard des LK und geben, nach einem 10-seitigen Literaturverzeichnis, einen großartigen Überblick über das Sanktionensystem. Das geht über die von Häger eher verneinten Frage, ob man im Hinblick auf den Wiedergutmachungsaspekt bereits von einer Dritten Spur des Sanktionensystems sprechen könne, zu einer kommentierenden Erwähnung der bestehenden und abgeschafften – z. B. Todesstrafe, auch mit Betrachtungen über internationale Bestrebungen (Rn. 27) – Strafen und sonstigen Rechtsfolgen der Tat (Rn. 34 ff.) bis zu einer Sanktionenskala, die sich nach der Tatschwere ausrichtet (Rn. 55) und bis zu Rechtssanktionen außerhalb des Strafrechts (Rn. 74 ff.).

Selbstverständlich sind auch die rechtspolitischen Diskussionen wiedergegeben (Rn. 63 ff.). Ganz aktuelle Bezüge haben die Ausführungen zur „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ – wobei der Verf. das entsprechende baden-württembergische Gesetz für verfassungswidrig hält (Rn. 57a) –, zum sog. elektronischen Hausarrest (Rn. 64, Skepsis) und zu dem Entwurf zur Reform des Sanktionensystems aus der letzten Legislaturperiode des Bundestages (Rn. 66a). Nicht nur rechtspolitisch aktuell sind bei § 38 die Ausführungen zur Kronzeugenregelung (Rn. 7). Dass man zu § 38 auch Ausführliches zu § 57a findet, wird verwundern, erklärt sich aber daraus, dass die Kommentierung des § 57a schon über 10 Jahre zurückliegt, so dass Häger der zwischenzeitlichen Rechtsprechung (Schwurgerichtslösung !) noch eine angemessene Berücksichtigung in der 11. Aufl. des LK einräumen konnte. – Vor § 40 gibt es wiederum unter dem bescheidenen Titel „Vorbemerkungen“ eine vorzüglich Einführung, diesmal zur Geldstrafe, mit der Darstellung ihrer Problematik (Rn. 42 ff.), mit währungsrechtlichen Fragen (Rn. 54 ff.) und mit Statistik (Rn. 65). Dabei wendet sich der Verf. gegen eine zu starre Bindung an das Nettoeinkommensprinzip bei der Bestimmung der Tagessätze (Rn. 17). Bei § 40 befasst sich Häger mit sehr differenzierten Überlegungen mit der auch aus seiner Sicht zulässigen Senkung der eigentlich indizierten Tagessatzhöhe bei einer hohen Zahl von Tagessätzen. Zu § 41 wird in Rn. 41 das Problem der Kombination von Freiheits- und Geldstrafe zur Ermöglichung einer Strafaussetzung nach § 56 erörtert. Zu § 43 konnte Tröndle (Rn. 9 in der Voraufgabe) noch davon sprechen, dass Art. 293 EGStGB, die Tilgung einer Geldstrafe durch freie Arbeit betreffend, „ohne praktische Bedeutung“ sei. Das hat sich, ausgehend von ersten Projekten in Hessen vor ca. 20 Jahren, gründlich geändert, und die Rn. 12 ff. von Häger geben hiervon Zeugnis, wobei der Autor bzgl. der Praktikabilität jener Tilgungsart zurückhaltend bleibt.

Zu § 43a enthält der Kommentar angesichts der Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift nur das Schrifttumsverzeichnis sowie, allerdings ausführlich, Erörterungen zu den Zielen und der bisherigen Handhabung und Diskussion der Bestimmung.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2002

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.